



PE2021-12#00305

## Kreisverwaltung

Der Landrat

Amt für Planung und Naturschutz

Sprechzeiten: Mo.-Fr. 08:30 bis 12:30 Uhr

Kreisverwaltung  
Bergmannstraße 37  
26789 Leer

Telefon: (04 91) 9 26 - 0  
Telefax: (04 91) 9 26 - 13 88  
E-Mail: [info@lkleer.de](mailto:info@lkleer.de)  
[www.landkreis-leer.de](http://www.landkreis-leer.de)

Sparkasse LeerWittmund  
BLZ 285 500 00 Konto 803 361  
IBAN DE7928550000000803361  
BIC BRLADE21LER

Landkreis Leer 26787 Leer

Gemeinde Schwerinsdorf  
über Samtgemeinde Hesel  
Postfach 12 54  
26833 Hesel



Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht vom	25.11.2021
Mein Zeichen	III/61.2.6-ju
Ihr/e Ansprechpartner/in	Frau Jungmann; Zimmer 145
Durchwahl/Telefax (04 91)	926 - 1216 / 1766
E-Mail Adresse	<a href="mailto:britta.jungmann@lkleer.de">britta.jungmann@lkleer.de</a>
Datum	16.12.2021
Vorhaben	<b>Bauliche Entwicklung in Schwerinsdorf</b> <b><u>hier: Geplante Mehrzweckhalle</u></b>

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Schwerinsdorf plant die Errichtung einer Mehrzweckhalle auf dem Gelände des Bebauungsplans Nr. 94 „Sportplatz“ in der Gemarkung Schwerinsdorf, Flur 5, Flurstück 55/13. Der betreffende Bereich ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt rot markiert.



Zu dieser Planungsabsicht bittet die Gemeinde um eine Vorabstellungnahme zu den in einem etwaigen Bauleitplanverfahren zu berücksichtigenden Belangen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht nehme ich wie folgt Stellung:

Gegen die beabsichtigte Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, da für den Bereich bereits der Bebauungsplan Nr. 94 existiert und die vorhandene Wallhecke inklusive des erforderlichen Wallheckenschutzstreifens von 6 m Breite in einer etwaigen Bauleitplanung erhalten bleiben soll. Im Falle einer sich konkretisierenden Bauleitplanung ist eine Bestandsaufnahme der Wallhecke mit Ansprache auf Fledermäuse und Höhlenbrüter, Spechthöhlen etc. vorzunehmen. Eine umfangreiche Bestandsaufnahme von Fledermäusen und Brutvögeln wird aus naturschutzfachlicher Sicht nicht für erforderlich gehalten.

Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die Planungsabsicht in dem angefragten Bereich keine grundsätzlichen Bedenken.

Die abfall- und bodenschutzrechtlichen Belange wären in einer sich konkretisierenden Bauleitplanung zu ermitteln, zu bewerten und abzarbeiten.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken zu der Planungsabsicht.

In einem sich konkretisierenden Bauleitplanverfahren sind allerdings vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Nutzungen immissionsschutzrechtliche Aspekte (hier: Schallemissionen) zu beachten und zu prüfen. Es ist darzustellen, welche Beeinträchtigungen hervorgerufen werden können und ggf. wie hoch die Belastungen durch die geplante Nutzung der Mehrzweckhalle für die umliegenden, schutzwürdigen Nutzungen sind.

Aus denkmalpflegerischer Sicht nehme ich wie folgt Stellung:

In dem angefragten Bereich ist der denkmalrechtliche Umgebungsschutz gem. § 8 NDSchG zu betrachten, da sich das Baudenkmal „Alte Schule“ an der Oldendorfer Straße 40 im Nahbereich befindet. Bei der Farbgebung der Dacheindeckung, Isowandpaneele, Türfarben, Windfedern etc. würden aus denkmalrechtlicher Sicht Auflagen zur Gestaltung erteilt werden. Die ortstypische Farbwahl ist bei den Bauten der Gemeinde bislang immer beachtet worden (roter Verblender, rotes Tonziegeldach). Weitere Hinweise aus denkmalrechtlicher Sicht sind nicht vorzutragen.

Empfohlen wird darüber hinaus, durch eine grüne Abgrenzung (höhere Hecke oder ein Gehölzstreifen) als Friedhofsbegrenzung die Sichtverbindung zu der geplanten Stahlhalle zu unterbrechen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht nehme ich wie folgt Stellung zu dieser Anfrage:

Grundsätzliche Bedenken zu der Planungsabsicht bestehen nicht. Die Entwässerung des anfallenden Oberflächenwassers ist im Rahmen der Bauleitplanung nachzuweisen.

Der geplante Standort der Mehrzweckhalle liegt im Wasserschutzgebiet Hesel-Hasselt in der Schutzzone IIIB. Die Verordnung über die Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVo) sowie die Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen sind bei sich konkretisierenden Bauleitplanungen zu berücksichtigen.

Aus planungsrechtlicher Sicht ist darauf hinzuweisen, dass für den angefragten Bereich bereits der Bebauungsplan Nr. 94 „Sportplatz“ existiert. Dieser setzt für den betreffenden Bereich eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ fest. Durch eine Änderung des Bebauungsplans sollen die Voraussetzungen für die planungsrechtliche Zulässigkeit des beabsichtigten Vorhabens geschaffen werden.

Eine Bauleitplanung an dem angefragten Standort könnte sich in einem Bauleitplanverfahren gem. § 13a BauGB vollziehen, wobei die Vereinbarkeit mit den in dieser Stellungnahme vorstehend aufgeführten Belangen (insbesondere Naturschutz und Denkmalschutz) darzulegen wäre.

Im Falle einer sich konkretisierenden Bauleitplanung bitte ich um Beteiligung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

  
(Péron)